

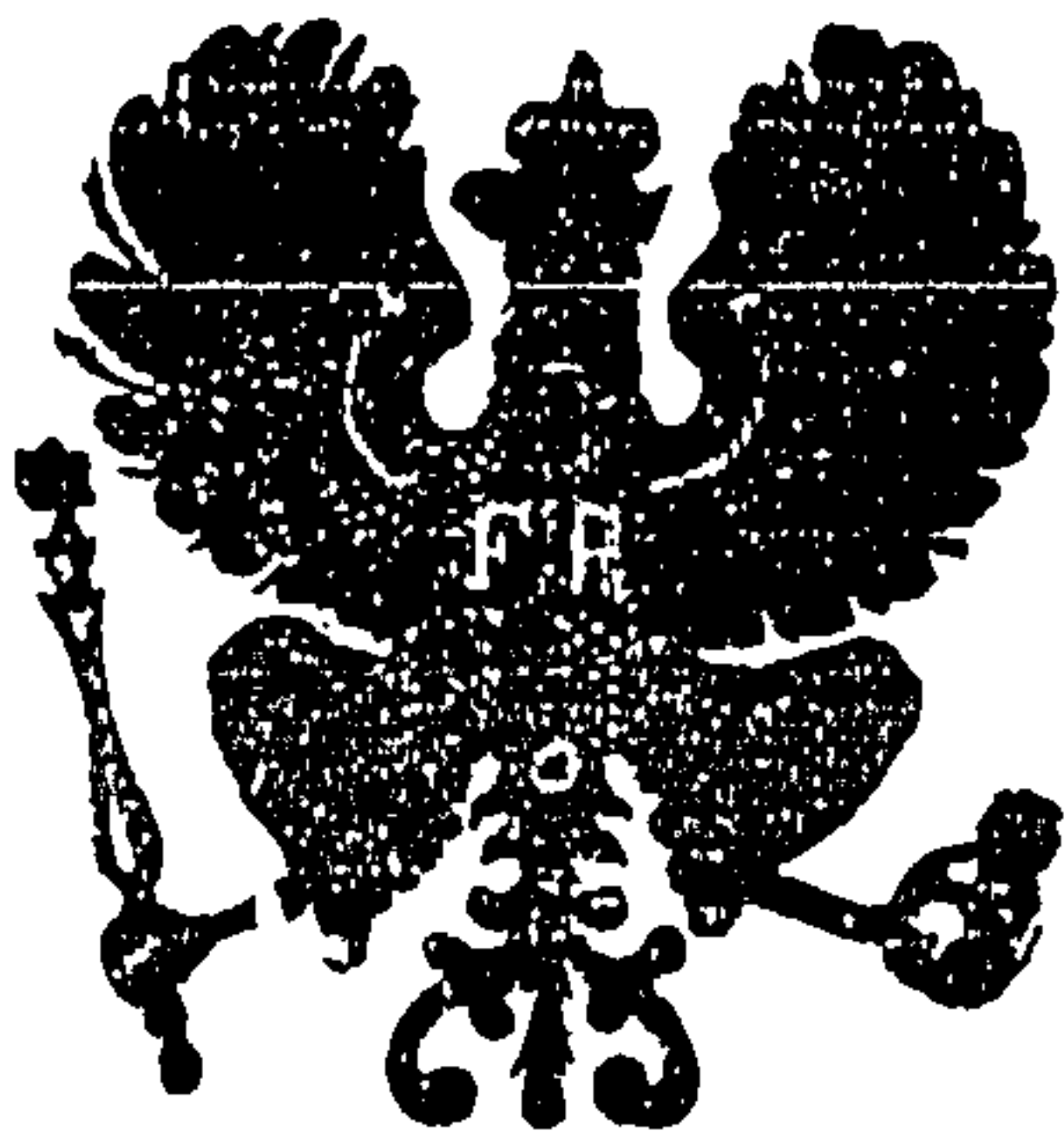


# Extra-Blatt!



## Zabrzer

### Kreis=



### Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 39.

Zabrze, den 4. Oktober

1910.

## Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

## Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rattowitz, Rosenberg und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

### § 1.

In den Ortschaften Przelaita und Baingow im Kreise Rattowitz, Markersdorf im Kreise Ratibor, und Separation, Sternalitz, Gonischow und Grenzhäuser im Kreise Rosenberg unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2.

Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte und die mit der Gemeinde Markersdorf im Kreise Ratibor zusammenhängende Ortschaft Ludgerstal ist verboten.

§ 3.

In den im § 2 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4.

In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kaltmilch zu desinfizieren.

§ 5.

Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6.

Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7.

Die Ortschaften

- a) Siemianowiz, Michalkowiz, Maczeikowiz, Antonienhof, Chorzwow, Bittkow und Laurahütte im Kreise Rattowiz, Birkenhain, Bleischarley, Ramin, Groß-Dombrowka, Dolken und Brzezowiz im Kreise Beuthen,
- b) Wichrau, Bozanowiz, Ruhoben, Alt- und Neu-Karmunkau, Klein- und Groß-Borek, Psurow, Radlau, Brniez, Wollentschin, Ellguth, Kofstelliz, Bischdorf, Stronskau und Jastrzygowiz im Kreise Rosenberg,
- c) Ludgerstal, Petershofen, Ellguth-Sultschin, Bobrownik, Soschialkowitz, Sultschin, Klein-Darkowitz, Groß-Darkowitz, Schillersdorf, Roblau, Antoschowiz, Passel, Annaberg, Oderberg, Langendorf, Rosmütz, Beneschau, Zawade-Beneschau, Buslawiz, Wrzessin, Dwschütz, Saatsch, Kreuzenort, Ruderwald, Roschkau, Zabelkau, Zabrzeh, Rauthen,



Ot.-Kramarn, Groß- und Klein-Hoschütz, Olsau, Uhlisko, Groß- und Klein-Gorschütz im Kreise Ratibor, sowie zu den obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w. bilden je einen Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat.

#### § 8.

Aus den Sammelmolkereien der Kreise Rattowitz Stadt und Land, Beuthen Stadt und Land, Ratibor Stadt und Land und Rosenberg dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° C. gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch- und Molkereirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

#### § 9.

In den im § 7 bezeichneten Beobachtungsgebieten ist die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten untersagt.

Der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken, auf Märkte ist ebenfalls untersagt. Die Viehreviseure bzw. Gemeindevorsteher in den im § 7 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, nicht auszustellen.

#### § 10.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

#### § 11.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. September 1910.

**Der Regierungspräsident.**

J. B.: gez. Graf von Stosch.

# Landespolizeiliche Anordnung

betreffend

## Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rattowitz und Ratibor an mehreren Stellen herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 59 a und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

### § 1.

In dem Grenzzollbezirke der Kreise Pleß, Rybnik, Ratibor, Leobschütz, Neustadt und Reife unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der polizeilichen Beobachtung.

Die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem vorhin bezeichneten Bezirke ist nur zum Zwecke der alsbaldigen Abschachtung nach unmittelbar vorausgegangener tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes und nur mit Genehmigung der Polizeibehörde des Ausfuhrortes gestattet. Einer Benachrichtigung oder der Zustimmung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes bedarf es nicht.

### § 2.

Innerhalb des Grenzzollbezirks der im § 1 bezeichneten Kreise ist die Abhaltung von Rindvieh- und Schweinemärkten verboten.

### § 3.

Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 26. September 1910.

**Der Regierungspräsident.**

I. f. XII. 1128.

J. B.: gez. Graf von Stosch.

---

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt  
Druck von Max Czoch in Zabrze.